

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0089/17 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Gedlich

Bezeichnung

Tempo 30 vor Kitas und Schulen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

23.05.2017

Stadtamt

Amt 66

Stellungnahme-Nr.

S0170/17

Datum

16.05.2017

### Die Stadtverwaltung nimmt zur Anfrage F0089/17

„Wann ist mit der konkreten Umsetzung der beschlossenen Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Bezug auf

- die leichtere Einführung von Tempo 30 vor Schulen und Kitas,
- das zukünftige Fahrradfahren von Erwachsenen auf Gehwegen zur Begleitung ihrer Kinder,
- das Klarstellen von Regeln für E-Bikes und Regelungen zur Rettungsgasse

in Magdeburg zu rechnen?“

### wie folgt Stellung.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gliedert sich in folgende drei Teile:

- I. Allgemeine Verkehrsregeln (§§ 1 bis 35),
- II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43),
- III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften (§§ 44 bis 53).

Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016 wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 59 vom 13. Dezember 2016 ab S. 2848 veröffentlicht, sie ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Frage nach einer Umsetzung der beschlossenen Änderungen kann nur beantwortet werden, wenn die in der Anfrage aufgezählten Änderungen konkreten Paragraphen der StVO zugeordnet werden. Hierzu eignet sich am besten die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016 (Bundesgesetzblatt Nr. 59 vom 13. Dezember 2016 ab S. 2848).

„- die leichtere Einführung von Tempo 30 vor Schulen und Kitas,“<sup>1</sup>  
**Änderungen in § 45 StVO**

„- das zukünftige Fahrradfahren von Erwachsenen auf Gehwegen zur Begleitung ihrer Kinder,“<sup>1</sup>  
**Änderungen in § 2 StVO**

„- das Klarstellen von Regeln für E-Bikes und Regelungen zur Rettungsgasse“<sup>1</sup>  
**Änderungen in § 2 StVO (für E-Bikes)**  
**Änderungen in § 11 StVO (zur Rettungsgasse)**

<sup>1</sup> Auszug aus F0089/17

Aus dieser Zuordnung wird ersichtlich, dass die Änderungen in den §§ 2 und 11 der StVO in den Abschnitt I. Allgemeine Verkehrsregeln fallen. Diese Änderungen in den allgemeinen Verkehrsregeln gelten sofort mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Die Frage nach einer Umsetzung der Änderungen stellt sich nicht.

Bleiben die Änderungen im § 45 der StVO. Diese Änderungen fallen in den Abschnitt III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften der StVO. Auf der Grundlage des § 45 der StVO ordnen die gemäß § 44 der StVO sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (siehe §§ 39 bis 43 StVO) an. Zur Ausübung und Sicherstellung des pflichtgemäßen Ermessens sind ebenfalls geänderte Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) zu erlassen. Diese geänderte VwV-StVO ist am 10. März 2017 im Bundesrat beschlossen worden und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (Artikel 2 der beschlossenen Bundesdrucksache 85/17). Eine Veröffentlichung ist bis zum heutigen Datum nicht erfolgt.

Neben der erforderlichen Veröffentlichung der VwV-StVO behalten sich in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und das Landesverwaltungsamt nach der Verkündung der VwV-StVO einen gemeinsamen ermessenlenkenden Erlass vor. Dieser soll eine einheitliche Rechtsanwendung der neuen Vorschriften sicherstellen. Bis zur Vorlage dieses Erlasses hat das Landesverwaltungsamt gegenüber den unteren Straßenverkehrsbehörden verfügt, dass Entscheidungen über Anträge auf Tempo 30 vor Kindereinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder weiteren Vorfahrtsstraßen zurückzustellen sind. Diesbezügliche verkehrsbehördliche Anordnungen sind zu unterlassen. Die Anwendung der beschlossenen Änderungen im § 45 der StVO durch die unteren Straßenverkehrsbehörden ist somit aktuell nicht möglich.

Wann eine Verkündung der VwV-StVO und des angekündigten Erlasses erfolgt ist der unteren Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg nicht bekannt. Das Landesverwaltungsamt kann dazu ebenfalls keine Aussagen machen.

Dr. Scheidemann